



Abstrakte und konkrete Verweisbarkeit.

Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) ist die Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten ein wichtiges Thema. Aber was bedeutet Verweisung und welche Umstände müssen dafür vorliegen? Die folgende Übersicht gibt Antworten.

Anderer Job oder nicht?

Im Leistungsfall wird Ihr Versicherer überprüfen, ob Sie in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt mit einer anderen Tätigkeit zu verdienen (Prüfung der Verweisbarkeit).

Mit den folgenden Fragen können Sie vorab einschätzen, ob Ihr Versicherer Sie auf eine andere Tätigkeit verweisen kann.

Prüf-Fragen:

1. Sind Sie in der Lage, eine **andere berufliche Tätigkeit** auszuüben – trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung?
2. Haben Sie eine Ausbildung und Fähigkeiten für eine andere, nahezu **gleichwertige Tätigkeit** und können diese einsetzen?
3. Sind die Arbeitsbedingungen und soziale Wertschätzung der neuen Tätigkeit mit denen der vorherigen **Tätigkeit vergleichbar**?
4. Beträgt das Bruttoeinkommen der neuen Tätigkeit **mind. 80 % des Einkommensniveaus** der zuletzt ausgeübten Tätigkeit?
5. **Üben Sie diese neue Tätigkeit tatsächlich aus?**

Sie beantworten
mindestens 1 Frage mit **NEIN**



Sie erhalten
BU-Rente.

Keine Verweisung

Sie beantworten alle
Fragen mit **JA**



Sie erhalten
keine BU-Rente.

Konkrete Verweisung*

**Ihr BU-Versicherer erklärt Ihnen klar und schlüssig, dass Sie keine Leistung erhalten, wenn bei Ihrer neuen Tätigkeit die genannten Merkmale zutreffen und Sie die neue Tätigkeit aus eigenem Entschluss ausüben.*



Kurz und knapp

Konkrete Verweisung

Sie arbeiten tatsächlich in einem Beruf, der in der sozialen Wertschätzung gleichwertig ist und in dem das Einkommen mind. 80 % der vorherigen Tätigkeit beträgt.

Abstrakte Verweisung

Sie könnten in einem anderen Beruf arbeiten, der in der sozialen Wertschätzung gleichwertig ist und in dem das Einkommen mind. 80 % der vorherigen Tätigkeit beträgt. Die NÜRNBERGER verzichtet seit der Tarifgeneration 2017 auf die abstrakte Verweisung.

Gut zu wissen:

Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit wird nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die in wirtschaftlicher Hinsicht (Vergütung) und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt.

Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, § 2 (1)



Auf der nächsten Seite zeigen wir Ihnen noch einen Sonderfall.



Sonderfall: Eingeschränkte konkrete Verweisung bei Kammerberufen

Sie sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer?

Dann beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für Sie in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten. Das heißt wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten usw.

Ein Beispiel:

Tritt bei einem Chirurgen eine mind. 50%ige Berufsunfähigkeit für die Tätigkeit als Chirurg ein, ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten zur Leistungsanerkennung. Dabei kommt es darauf an, welche beruflichen Zukunftspläne umgesetzt werden.

Möglichkeiten	Leistungsanerkennung
Der Chirurg übt keine andere Berufstätigkeit aus.	Leistung/BU-Rente
Der Chirurg übt eine „nichtärztliche“ Tätigkeit aus	Leistung/BU-Rente
Der Chirurg hat bereits eine weitere Facharztausbildung z. B. als Kinderarzt und übt diese ärztliche Tätigkeit als Kinderarzt auch konkret zu deutlich mehr als 50 % aus. Hier prüfen wir, ob die Tätigkeit als Kinderarzt eine konkrete Verweisungstätigkeit darstellt oder nicht. Dabei vergleichen wir insbesondere die Lebensstellung und das Einkommen im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit als Chirurg. Wir leisten, wenn z. B. eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % vorliegt.	Leistung/BU-Rente
Der Chirurg erwirbt im Rahmen einer Weiterbildung den Facharzt Kinderarzt. Es besteht zunächst 100%ige Leistungspflicht. Sofern der Chirurg „nur“ die Facharztausbildung Kinderarzt erwirbt, aber nicht als Kinderarzt arbeitet, besteht weiter 100%ige Leistungspflicht. Arbeitet der Chirurg in der Zukunft tatsächlich als Kinderarzt, wird auf konkrete Verweisbarkeit geprüft.	siehe vorherigen Punkt